

Postulat

Keine steuerliche Benachteiligung von inhabergeführten KMU

Inhabergeführte KMU im Kantons Schwyz stehen für unternehmerische Verantwortung über Generationen hinweg. Gerade aufgrund ihrer langfristigen Ausrichtung und ihrer starken regionalen Verankerung sind sie ein zentraler Pfeiler der Schwyzer Wirtschaft.

Die heutige Bewertungspraxis des Kantons Schwyz für nicht börsenkotierte Unternehmen führt jedoch zu unrealistisch hohen Unternehmenswerten. Dies hat mannigfaltige Auswirkungen. Die Vermögenssteuerbelastung der Eigentümer steigt, wodurch inhabergeführte KMU gegenüber anderen Unternehmensformen benachteiligt werden; beispielsweise gegenüber Genossenschaften mit Anteilscheinen ohne Steuerwert (wie bspw. Migros und Coop), Firmen mit Eigner im Ausland und Firmen im Besitz der öffentlichen Hand (wie Axpo, EBS, BKW, usw.). Zudem hemmt bzw. verhindert die aktuelle Bewertungspraxis Familiennachfolgen und Mitarbeiterbeteiligungen.

Grundlage der Bewertung im Kanton Schwyz ist § 25 Abs. 1 lit. c VVStG. Demnach werden nicht kotierte Unternehmen nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK bewertet (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer).

Die Praxis zeigt, dass die errechneten Werte oftmals über dem tatsächlichen Verkehrswert der Unternehmen liegen. Einer der Gründe liegt im tiefen Kapitalisierungszinssatz, welcher für die Ermittlung des Ertragswerts herangezogen wird. Gemäss Kommentar der SSK zum Kreisschreiben Nr. 28 lag dieser in den letzten Jahren zwischen 7.75 und 10 Prozent. Bei Unternehmensbewertungen im Wirtschaftsleben werden jedoch höhere Diskontierungszinssätze von rund 15 Prozent angewendet.

Dabei ist zu beachten, dass die SSK ein privatrechtlicher Verein ist und den Kantonen keine verbindlichen Weisungen erteilen kann. Denn das Steuerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone lediglich dazu, das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten und dabei der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der Bewertungsmethode liegt hingegen in der Zuständigkeit der Kantone.

Diverse Kantone tragen der oben geschilderten Problematik mit unterschiedlichen Lösungsansätzen Rechnung. So definiert der Regierungsrat des Kantons Thurgau gestützt auf die kantonale Steuerverordnung jährlich Kapitalisierungszinssätze, welche von der Empfehlung der SSK abweichen. Auch andere Kantone wenden eine vom Kreisschreiben Nr. 28 abweichende Praxis an. So lässt beispielsweise der Kanton St. Gallen einen Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligungen zu, auch wenn eine «angemessene Dividende» erzielt wird, oder der Kanton Appenzell Ausserrhoden ermässigt den Wert um pauschal 20% bei personenbezogenen Gesellschaften. Und am 27. Januar 2026 hat der Kantonsrat des Kantons Luzern das Postulat P 449 Roos Guido

und Mit. als erheblich erklärt, das eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt wie das vorliegende Postulat.

Antrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Bewertung von nicht börsenkotierten Wertpapieren für die Vermögenssteuer so angepasst werden kann, dass eine realitätsnähere Bewertung erreicht und eine steuerliche Benachteiligung von inhabergeführten KMU vermieden wird.

Insbesondere soll der Regierungsrat seinen gesetzlich bestehenden Handlungsspielraum bei der Festlegung des Kapitalisierungszinssatzes ausschöpfen und sich dabei an bewährten Modellen anderer Kantone, namentlich des Kantons Thurgau, orientieren. Dabei ist ein Kapitalisierungszinssatz von mindestens 10 Prozent zu prüfen.

Mit einer solchen Anpassung kann einer systematischen Überbewertung von inhabergeführten Unternehmen entgegengewirkt, die Unternehmensnachfolge erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit des KMU-Standorts Schwyz gestärkt werden.



Marc Nideröst
Kantonsrat FDP Lauerz



Sepp Marty
Kantonsrat FDP Unteriberg



Diego Föllmi
Kantonsrat FDP Altendorf



Josef Schuler
Kantonsrat FDP Lachen



Pirmin Geisser
Kantonsrat FDP Ingenbohl